

GESETZBLATT

1065

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 I

Berlin, den 29. Oktober 1953

Nr. !I3

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 53	Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	1065
19. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.....	1068
14. 10. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953	1071
16. 10. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder	1071
	Berichtigung	1071
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	1072

Anordnung
über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 19. Oktober 1953

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 werden nachfolgende Verordnungen und Bestimmungen mit Wirkung vom 19. Oktober 1953 außer Kraft gesetzt:

Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBI. S. 83),

Erste Durchführungsbestimmung vom 7. März 1950 (MinBl. S. 25),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1950 (MinBl. S. 81),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1950 (MinBl. S. 207),

sämtliche Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zur vorgenannten Verordnung vom 1. Dezember 1949,

Verordnung vom 4. Dezember 1952 zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBI. S. 1303),

Anlage und Erste Durchführungsbestimmung zur Änderungsverordnung vom 4. Dezember 1952 (GBI. S. 1304).

Zur Vereinheitlichung der Bestimmungen über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Beschäftigten in den Organen und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung, den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, den genossenschaftlichen Produktions- und Handelsbetrieben, den gesellschaftlichen Organisationen, die

Zuschüsse aus dem Staatshaushalt beziehen, bei Dienstreisen innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Begriff der Dienstreise

(1) Dienstreisen sind Reisen von Beschäftigten nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeits- oder Wohnortes gelegenen Ort (Auftragsort) zur Ausführung bestimmter im Rahmen ihrer Berufstätigkeit auf Anordnung ihrer Verwaltungs- oder Betriebsleitung durchzuführender Dienstaufträge.

(2) Dienstreisen liegen nicht vor, wenn die Aufträge in einem Auftragsort ausgeführt werden, der dem ständigen Arbeits- oder Wohnort des Beschäftigten derart benachbart ist, daß beide als eine räumliche oder wirtschaftliche Einheit anzusehen sind.

(3) Reisen von Beschäftigten, zu deren Aufgabe es gehört, ständig im Fahrdienst unterwegs zu sein (z. B. Kraftfahrer, Beifahrer, Transportbegleiter, Kuriere), gelten nicht als Dienstreisen, sondern als Dienstfahrten. Diese Beschäftigten (soweit sie nicht in volkseigenen Verkehrsbetrieben tätig sind) erhalten bei Dienstfahrten nach außerhalb Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(4) Für das Fahrpersonal der Reichsbahn und der Post, der volkseigenen Schifffahrt und Verkehrsbetriebe sowie die Beschäftigten in Sanitäts- und Röntgenzügen, Wanderausstellungen und Zirkussen, z. B. Lokbrigaden, Zugbegleiter, Schiffsbesatzungen, Kraftfahrer und sonstiges Fahr- und Transportpersonal der volkseigenen Transport- und Verkehrsbetriebe, gelten bei Dienstfahrten die besonderen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen.

(5) Beschäftigte, die Reisen zur Durchführung von Bauarbeiten, Reparaturen oder Montagen ausführen, erhalten keine Reisekostenvergütung nach dieser Anordnung, sondern Montagegeld (Auslösungen) nach den Bestimmungen der Betriebskollektivverträge oder der Lohn- und Gehaltsabkommen.